

Die Vertreter/innen der Jugendverbände im Kinder- und Jugendhilfeausschuss:

Judith Greil - Kreisjugendring München-Stadt, DGB-Jugend
Michaela Regele - Münchner Sportjugend
Jana Wulf - Bund der Deutschen Katholischen Jugend
Karsten Urbanek - Evangelische Jugend München
Ozan Aykac - Münchner Schülerbüro

Änderungsantrag Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 03.12.2019
(gemeinsame Sitzung mit dem Sozialausschuss)

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16790

**Anpassungen im Zuwendungswesen des Sozialreferats: Überarbeitung des
Mustervertrags (incl. Anlagen)**

II. Antrag der Referentin

Punkte 1. wie Antrag Referentin

2. *(neu): Die Überlassungsvereinbarungen bleiben wie bisher Anlagen zum Vertrag.*
3. *(neu): Die bisher verwendete Begrifflichkeit „Träger“ wird nicht in „Zuwendungsnehmer/in“ geändert. Die bisher verwendete Begrifflichkeit „Vereinbarungszeitraum“ wird nicht in „Zuwendungszeitraum“ geändert.*
4. Der überarbeiteten Fassung des Mustervertrags (incl. überarbeiteten Anlagen) sowie dessen Anwendung durch das Sozialreferat wird *im Übrigen* zugestimmt.
5. (weitere Punkte wie Vorlage ab Punkt 3)

Begründung:

Grundsätzlich begrüßen wir die vorgesehenen Änderungen in den intendierten inhaltlichen Zielsetzungen. Im Vorfeld der Beschlussfassung gab es allerdings Kommunikationsspannen, die eine frühere Intervention der Jugendverbände zu den beiden genannten Punkten überflüssig erscheinen ließen.

So informierte die Sozialreferentin die Wohlfahrtsverbände, den Kreisjugendring und den Münchner Trichter beim Spitzengespräch am 13.11. darüber, dass die beabsichtigten terminologischen und redaktionellen Änderungen allesamt aus der Beschlussvorlage gestrichen würden und nur die Punkte „Zugangsrechte“, „Diskriminierungsfreies Handeln“ und „UN-Behindertenrechtskonvention“ in den KJHA eingebracht werden. Dem Geschäftsführer des KJR wurde in dem Zusammenhang mitgeteilt, dass wir unsere Stellungnahme nicht mehr absenden müssten, weil die in diesem Sinne angepasste Beschlussvorlage „eh schon gedruckt“ sei.

Unser Erstaunen war am Donnerstag den 28.11. entsprechend groß, als wir die ursprüngliche Vorlage mit allen terminologischen und redaktionellen Änderungen in den zugesandten Beschlussvorlagen sahen.

Zu den beiden Änderungsanträgen:

Die **Überlassungsvereinbarungen** für die Immobilien sind bisher Anlagen zu Vertrag. Seit der Einführung des Münchner Facility Management (mfm) im Jahr 2012 sind die meisten Immobilien der vom Kreisjugendring München-Stadt betriebenen Freizeitstätten nicht mehr beim Jugendamt, sondern beim Kommunalreferat. Ein kleinerer Teil ist weiterhin beim Referat für Bildung und Sport, wo er schon immer war.

Bei der Fortschreibung des Freizeitstättenvertrags gem. § 6 des Vertrages vom 12.10.2004 für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2018 wurde am 12.12.16 mit dem Kreisjugendring München-Stadt vereinbart

„Die Überlassungsvereinbarungen der Vertragsfortschreibung 2010-2012 behalten so lange ihre Gültigkeit, bis mit den neuen Vermietern der städtischen Immobilien (das Kommunalreferat und das Referat für Bildung und Sport) unter Einbeziehung des Sozialreferats/Stadtjugendamt (Hervorhebung durch Antragsteller) und des Kreisjugendring München-Stadt einvernehmlich neue Überlassungsvereinbarungen vereinbart wurden.“

Die hier benannte Einbeziehung des Stadtjugendamtes als Fachbehörde bei den Fragen der Immobilienplanung und –bewirtschaftung möchten wir auch weiterhin gewährleistet sehen.

Für den Betrieb der Städtischen Freizeitstätten sehen wir beim Jugendamt die Gesamtverantwortung einschl. der Planungsverantwortung (§ 79 KJHG). Aus unserer Sicht gehört zur Verantwortung für die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen auch die Einbeziehung des Amtes in den Fragen der Immobilien. Das sahen wir bislang durch den Umstand, dass die Überlassungsvereinbarungen unabhängig von der Zuständigkeit anderer Referate Anlagen zum Vertrag zwischen Träger und Jugendamt waren, gewährleistet. Wir sehen auch die Notwendigkeit einer fachlichen und organisatorischen Koordinationsfunktion des Jugendamtes gegenüber den Trägern und den beiden anderen Referaten. Mit der Streichung der Überlassungsvereinbarung aus der Anlagenliste wird ein weiterer Schritt weg von der Zuständigkeit des Jugendamtes vollzogen, der uns nicht nachvollziehbar ist.

Zur Änderung der Terminologie von „**Träger**“ in „**Zuwendungsnehmer**“:

„Träger“ ist ein in § 3 KJHG definierter Begriff. Es gibt aus unserer Sicht keinen Grund diesen für die im Bereich des KJHG tätigen Träger in „Zuwendungsnehmer“ abzuändern. Nach § 74 KJHG ist die Terminologie „Zuwendungsnehmer“ zwar möglich. Wir sehen aber in der Verwendung des Begriffes „Träger“ keinen möglichen Schaden für die Stadt und auch keinen Interpretationsspielraum, der für ein klares Verständnis hinderlich ist.

Ebenso verhält es sich bei den beiden Begrifflichkeiten „**Vereinbarungszeitraum**“ und „**Zuwendungszeitraum**“.

Es gab in den vergangenen 15 Jahren kein Problem mit den Begriffen „Träger“ und „Vereinbarungszeitraum“. Sie entsprechen zudem der Intention des Vertrages als ein Medium des Kontraktmanagements deutlich besser als die Begriffe „Zuwendungsnehmer“ und „Zuwendungszeitraum“.